

Einbruchsdiebstahl in Neukirchen i. Erzgebirge. In der Nacht vom 23. zum 24. November sind dem Kollegen R. Kilian durch Einbruch gestohlen worden: 15 Stück silberne Cylinder-Rem.-Uhren, 3 Stück Metall-Rem.-Uhren, eine goldene 7kar. Damenuhr und zwei silberne Damenuhren; ausserdem etwa 150 Stück goldene Damenringe, 45 Stück goldene Herrenringe, es waren etwa 10 Stück davon $\frac{999}{1000}$, die übrigen alle $\frac{999}{1000}$ Gold; in den meisten ist das Fabrikzeichen Th. F. und G. J., doch sind auch solche dabei, welche kein Fabrikzeichen haben. Ferner wurden gestohlen: etwa 50 Paar goldene Ohrringe, darunter 6 Paar Croolen, etwa 30 goldene Broschen mit S. B. und D. B., darunter drei goldene $\frac{999}{1000}$ mit Opal- und zwei goldene mit Simili-Steinen, 3 Granat-Broschen, 6 Stück S. D.- und Gold-Scharnier-Herrenketten, etwa 20 Stück Anhänger und Berlocks, 2 Kettenarmbänder. Betreffs der zuerst angeführten Uhren sind die Nummern unbekannt, es waren einige mit den Marken „Hertha“, „Freia“ und „Helios“ auf dem Zifferblatt versehen. Der Schaden beläuft sich auf etwa 1600 bis 1800 Mk.

Einbruchsdiebstahl in München. Die Einbrecher, welche Ende September 1903 der Uhrengrosshandlung Heinrich Heilbronner in München, Rosenstrasse, einen nächtlichen Besuch abstatteten und eine grosse Anzahl goldener Uhren im Werte von etwa 12000 Mk. entwendeten, sind vor kurzem durch die Münchener Kriminalpolizei verhaftet worden. Es sind zwei Brüder namens Hartmann aus Schrobenhausen, wovon der Jüngere vorher längere Zeit als Kontorist in dem bestohlenen Geschäft tätig war. Trotz bestimmten Verdachtes konnte den Dieben damals nichts nachgewiesen werden. Die Entdeckung erfolgte durch Zufall anlässlich einer Haussuchung bei den Brüdern Hartmann wegen Hehlerei gestohlener Schuhfournituren, bei welcher Gelegenheit die Polizei auch Wachsabdrücke, Nachschlüssel u. s. w. vorfand. Die Täter, von denen der eine inzwischen auch in Genf gestohlen hat, sind geständig.

Aus dem Kampf gegen die wertlosen amerikanischen Diamant-Imitationen. Behördliche Schliessung des Bera American Diamond Palace in Leipzig. Grosses Aufsehen erregte am 25. November, mittags, die polizeiliche Schliessung des „Bera American Diamond Palace“ in der Petersstrasse. Wie verlautet, ist diese Massregel durch Beschluss des Landgerichts verfügt worden, um die Gestellung des im Auslande befindlichen Geschäftsinhabers, gegen den die Voruntersuchung wegen unlauteren Wettbewerbes eröffnet ist, vor die Behörden zu veranlassen.

Eine Verlängerung der Lehrzeit im Handwerk wird wegen des Unterrichts für die Lehrlinge in den gewerblichen Fortbildungsschulen vorgeschlagen. Während früher die Unterrichtszeit der Fortbildungsschulen fast allenthalben auf die Abendstunden, nachdem in den Werkstätten Feierabend eingetreten war, angesetzt wurde, ist man jetzt bestrebt, diesen Unterricht schon in den Tagesstunden, besonders des Vormittags, zu erteilen, weil er dadurch erfolgreicher gestaltet wird. Infolgedessen werden die Lehrlinge auf eine Anzahl von Stunden der Arbeit ihrer Meister entzogen. Um hierfür anderweitig Ersatz zu schaffen, wird neuerdings in Handwerkerkreisen die Verlängerung der Lehrzeit in ernste Erwägung gezogen. So haben die Handwerkskammern der östlichen preussischen Provinzen in ihrer Versammlung zu Frankfurt a. O. den Innungen empfohlen, durch eine angemessene Verlängerung der Lehrzeit die durch Verlegung des Unterrichts der Fortbildungsschule etwa entstehenden Schäden auszugleichen. Einige Handwerkskammern im Westen haben schon vor längerer Zeit einen ähnlichen Beschluss gefasst.

Eine reichsgerichtliche Entscheidung über „Die Preise im Schaufenster“. Zu dem Thema des unlauteren Wettbewerbes fällte das Reichsgericht kürzlich eine die weitesten Kreise interessierende Entscheidung. Wie die „Deutsche Juristen-Zeitung“ mitteilt, war gegen die Inhaberin eines Garderobengeschäfts von einem Konkurrenten eine Anzeige wegen unlauteren Wettbewerbes erstattet worden. Die Verklagte hatte in ihrem Schaufenster, um das Publikum anzulocken, Kleidungsstücke mit Preisnotierungen ausgestellt, die weit unter die sonst üblichen Preise für Waren derselben Gattung herabgingen. Ihr Konkurrent fühlte sich hierdurch geschädigt und klagte in erster Linie auf Unterlassung und Schadenersatz. Zugleich wurde gegen die Inhaberin des Garderobengeschäfts ein Strafverfahren wegen unlauteren Wettbewerbes anhängig gemacht. Vor der Strafkammer behauptete die Angeklagte, dass die im Schaufenster ausgestellten Garderobenstücke schadhaft oder von nicht gangbarer Grösse (Ramsch, Partieware) gewesen waren, die tatsächlich zu dem notierten Preis verkauft worden sind, so dass eine Irreführung des Publikums nicht erfolgt ist. Die Strafkammer kam indessen zu einer Verurteilung. Hiergegen legte die Verurteilte Revision ein, die nunmehr das Reichsgericht beschäftigte. Die Revision der Angeklagten wurde jedoch aus folgenden interessanten Gründen zurückgewiesen und das erste Urteil bestätigt: Die Auslagen im Schaufenster dienen weniger dazu, die ausgestellten Stücke zum Verkauf zu bringen, als dazu, dem Publikum die Preislage der im Geschäft überhaupt verkäuflichen Waren gleicher Art zur Kenntnis zu bringen. Irreführung in dieser Beziehung fällt indessen unter den § 1 des Gesetzes betr. Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Dies gilt auch für Händler mit Partie- und Ramschwaren. Ein solcher darf nicht derartige Waren auslegen, für die übliche Preise notiert sind. Handelt er nicht ausschliesslich mit Partiewaren, so muss er bestimmt erkennbar machen, dass die Preise der letzteren Ausnahmepreise sind.

Mahnungen auf Postkarten galten bisher als Beleidigung und führten regelmässig zur Verurteilung des Absenders. Jetzt hat das Landgericht zu Erfurt eine entgegengesetzte Entscheidung getroffen. Ein Arzt, der sich durch die Mahnung auf der Postkarte eines seiner Lieferanten beleidigt fühlte und Strafantrag gestellt hatte, wurde mit seinem Antrage abgewiesen mit der Begründung, dass dem Beklagten der Schutz des § 193 (Wahrnehmung berechtigter Interessen) zur Seite stehe und aus der Form der Erinnerung die Absicht der Beleidigung nicht hervorgehe.

Die Wirkung des elektrischen Lichts auf die Augen ist oft verdächtigt worden, und es darf darum nicht wundernehmen, dass die elektro-

technischen Fachzeitschriften sich in dieser Hinsicht auch mit medizinischen Erörterungen befassen, um solche Vorwürfe auf das rechte Mass zurückzuführen. Neuerdings ist die Behauptung von dem schädlichen Einfluss des elektrischen Lichts wieder einmal mit besonderer Kraft in Umlauf gesetzt worden, und der Londoner „Electrician“ zieht dagegen mit einer gründlichen Untersuchung zu Felde. Wahrscheinlich sendet jede Lichtquelle, die Sonne ebenso wie jede künstliche Lampe, eine kleine Menge von Strahlen aus, die unter gewissen Umständen schädlich sein können. Dennoch ist der überwiegende Teil der Strahlen jeder Lichtart für den menschlichen Organismus wohltätig. Kein Arzt wird leugnen, dass ein schlecht erhellter Raum dem Auge weniger zuträglich ist als ein hell erleuchteter. Ferner wird zugegeben, dass eine künstliche Beleuchtung um so besser ist, je mehr sie sich in der Zusammensetzung ihrer Strahlen dem Tageslicht nähert. Fälle, in denen eine Verschlechterung der Sehkraft vermeintlich dem elektrischen Licht zugeschoben worden ist, sind nach dem Urteil von ärztlichen Fachleuten immer aus anderen Gründen zu erklären. Der schädliche Bestandteil des Lichtes beruht, soweit das Auge in Betracht kommt, auf den chemischen Strahlen, und die Verfechter des elektrischen Lichts treten dafür ein, dass dies einen geringeren Betrag an solchen enthält als beispielsweise das Gasglühlicht. Ausserdem verdirbt, wie allerdings jeder weiss, eine Gaslampe die umgebende Luft in höherem Grade als eine elektrische, und diese Wirkung wird auch von Aerzten als weit gefährlicher für die Augen bezeichnet als die Beimischung chemischer Strahlen. Man sollte freilich meinen, dass diese Behauptung nur mittelbar gerechtfertigt sein kann, da eine schlechte Zimmerluft das Allgemeinbefinden und damit schliesslich auch die Sehkraft beeinträchtigt. Darin werden sicher alle Aerzte übereinstimmen, dass es vorläufig noch weit mehr darauf ankommt, überall in künstlich erleuchteten Räumen für eine möglichst gute Ventilation zu sorgen, als sich um das geringe Mehr oder Weniger an chemischen Strahlen in den einzelnen Lichtquellen zu kümmern.

Konkursnachrichten. Halle a. S. Am 16. Dezember Schlusstermin im Konkurs des Uhrmachers Rudolf Hüttinger.

Oschersleben. Uhrmacher Johannes Sibila, am 11. November Konkurs eröffnet; Anmeldefrist bis 19. Dezember, Versammlung am 8. Dezember, Prüfungstermin am 10. Januar 1906.

Rosswein. Uhrmacher Paul Leopold Illgen, am 14. November Konkurs eröffnet; Anmeldefrist bis 14. Dezember, Wahltermin am 7. Dezember, Prüfungstermin am 28. Dezember.

Neu-Welzow, Niederlausitz (Amtsgericht Spremberg). Uhrmacher Richard Dortenthon, am 10. November Konkurs eröffnet; Anmeldefrist bis 28. Dezember, Versammlung am 9. Dezember, Prüfungstermin am 4. Januar 1906.

Silberkurs. $\frac{900}{1000}$ Arbeitssilber der Vereinigten Silberwarenfabriken per kg 76 Mk. oder per g 7,6 Pfg.

Vom Büchertisch.

Neuberts „Neues Monogramm-Album“ ist jetzt in zweiter, bedeutend erweiterter Auflage erschienen. Proben aus diesem vorzüglichen Werke sind unseren Lesern in früheren Jahrgängen durch verschiedene Tafeln vorgeführt worden, und es haben die Monogrammentwürfe stets allgemeinen Beifall gefunden. Die neue Auflage enthält elf vollständige Monogramm-Kollektionen auf 155 Tafeln (gegen 100 Tafeln der ersten Auflage). Die Verlagsbuchhandlung von Herm. Schlag Nachf. liefert das Werk nicht mehr in einzelnen Hefen, da sich diese Versendung nicht bewährt hat; sie hat den Preis des Werkes sehr niedrig gestellt und auf 45 Mk. festgesetzt, doch ist die genannte Verlagsbuchhandlung bereit, Ratenzahlungen zu gestatten, um die Anschaffung auf diese Weise zu erleichtern. Da jetzt fast jeder grössere Graveur im Besitze des Neubertschen Werkes ist, so braucht der Uhrmacher und Goldschmied bei der Bestellung einer Gravirarbeit nur die Nummer des Monogramms anzugeben, welches er, resp. sein Kunde wünscht. Die Gesamtzahl der Abbildungen beträgt nahezu 3000; Druck, Papier und Einband des grossen Tafelwerkes sind tadellos, so dass wir es jedem Kollegen aufs beste empfehlen können. Auf Wunsch ist die Verlagsbuchhandlung von Herm. Schlag Nachf., Leipzig, Reichsstr. 18/20, bereit, das Monogrammwerk jedem Interessenten vorzulegen; zahlreiche Anerkennungsschreiben liegen zur Einsicht vor.

C. Dietzscholds Uhrmacher-Bibliothek, I. Band „Die Hemmungen“. Dieses vor kurzem im Selbstverlage des Verfassers, Herrn C. Dietzschold, Krems a. D. (Nieder-Oesterr.), Heinemannstrasse 10, eignet sich vorzüglich als Weihnachtsgeschenk für Gehilfen und Lehrlinge. Es gibt in klarer, leicht verständlicher Weise genaue Kenntnis von dem interessanten Gebiete der Hemmungen. Das Werk wird auch dem Freunde der Mechanik, welcher nicht selbst Fachmann ist, viel Freude bereiten und Einblick in die schwierige Praxis des Uhrmachers verschaffen. Ein genaues Inhaltsverzeichnis haben unsere Leser schon in einer vorhergehenden Nummer beigelegt gefunden, auch ist Herr Dietzschold gern bereit, es jedem Interessenten nebst Bestellkarte zu senden. Der Preis des gebundenen Werkes, welches auf 234 Textseiten nahezu 100 Abbildungen und verschiedene Porträts enthält, beträgt nur 4,40 Mk. bei freier Zusendung. Der Preis ist so gering gestellt, um eine allgemeine Verbreitung zu ermöglichen. Der Grahamgang, Cylindergang und Ankergang sind besonders ausführlich behandelt worden; ferner sind für Reparatur und Reglage viele wertvolle Winke gegeben, so dass der Nutzen des Werkes nicht bloss nach der theoretischen Seite hin liegt. Diesem ersten Bande will der beliebte Verfasser weitere Bände folgen lassen, doch bildet jeder ein abgeschlossenes Ganzes für sich.